

# **Zusammenfassende Erklärung des Marktes Essenbach gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 18**

## **1. Verfahrensverlauf**

Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 17.05.2018 bis 19.06.2018 bzw. vom 06.08.2018 bis 07.09.2018 am Verfahren beteiligt.

Die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen wurden in den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates vom 24.07.2018 und vom 09.10.2018 vorgenommen. Den Anregungen der Fachbehörden wurden auf deren Stellungnahmen hin Rechnung getragen. Der Marktgemeinderat Essenbach hat am 09.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 18 verbindlich festgestellt.

## **2. Ziel der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 18**

Für die Gemeinde Essenbach besteht ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LSP) in der Fassung vom 27.07.1990.

Für den Geltungsbereich nördlich von Artlkofen, entlang der Eisenbahntrasse, soll ein Bebauungsplan für ein Sonstiges „Sondergebiet Photovoltaik“ (SO) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien, dienen, hier Photovoltaik" erstellt werden. Das von der Änderung betroffene Gebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt.

Aus dem oben genannten Ziel besteht somit ein Anpassungsbedarf im Flächennutzungsplan. Deshalb hat der Markt Essenbach am 16.01.2018 einen Aufstellungsbeschluss für die 18. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik, nördlich Artlkofen“, wird im Parallelverfahren durchgeführt.

## **3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde keine Anregung von Bürgern vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.07.2018 vom Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle, Eisenbahn-Bundesamt, Bund Naturschutz in Bayern e. V. und der Deutsche Bahn AG Einwendungen oder Änderungshinweise vorgebracht.

Diese wurden wie folgt abgewogen:

- Die Stellungnahme ist gleichlautend zur Stellungnahme zum Bebauungsplan und betrifft primär den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt deshalb zum Bebauungsplan. Für das 18. Deckblatt des Flächennutzungsplans ergibt sich daraus keine Änderung der Planung.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.07.2018 vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut Einwendungen oder Änderungshinweise vorgebracht.

Diese wurden wie folgt abgewogen:

- Die potenziellen Möglichkeiten für eine Sondergebietsausweisung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und sonstige Restriktionen im Markt Essenbach erheblich eingeschränkt. Der Markt Essenbach beabsichtigt die regenerative Energiegewinnung zu fördern. Die überplante Fläche steht zwar in den nächsten 20-30 Jahren der Landwirtschaft nicht zur Verfügung, wird jedoch durch die geplante Sondergebietsausweisung nicht nachteilig in Ihrem Ertragswert geschädigt. In diesem Fall wird der regenerativen Energiegewinnung Vorrang vor landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich daraus keine Änderung der Planung.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung überarbeitet.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Anregung von Bürgern vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 09.10.2018 vom Landratsamt Landshut - Abfallwirtschaft, Vodafone Kabel Deutschland GmbH Einwendungen oder Änderungshinweise vorgebracht.

Diese wurden wie folgt abgewogen:

- Der Markt Essenbach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.
- Der Markt Essenbach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Nach der angeforderten Sparten Auskunft liegen die beschriebenen Telekommunikationsanlagen auf dem Grundstück der Deutschen Bahn, hinter dem Flurweg-Grundstück, und werden durch die Planung nicht verändert oder tangiert. Die Trasse ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist nicht veranlasst.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung vom 09.10.2018 vom Bayerischer Bauernverband, Landratsamt Landshut – Kreisbrandinspektion Einwendungen oder Änderungshinweise vorgebracht.

Diese wurden wie folgt abgewogen:

- Die Stellungnahme ist gleichlautend zur Stellungnahme zum Bebauungsplan und betrifft primär den Bebauungsplan. Die Abwägung erfolgt deshalb zum Bebauungsplan.  
Für das 18. Deckblatt des Flächennutzungsplans ergibt sich daraus keine Änderung der Planung.

Die eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 09.10.2018 abgewogen.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 09.10.2018 wurde die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 18 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 18 wurde dem Landratsamt Landshut am 11.10.2018 zur Genehmigung vorgelegt. Am 20.12.2018 hat das Landratsamt Landshut die Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen 40/FInpln.D18/essenbach genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 18 wurde am 07.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

##### Durchführung der Planung:

Durch die Bauleitplanung sind im Wesentlichen die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden und Landschaft betroffen. Durch die Planung und die bereits ordnungsgemäße Umsetzung gemäß den Genehmigungsaufgaben werden diese Schutzgüter jedoch nicht wesentlich bzw. nachhaltig in ihrer Substanz beeinträchtigt oder geschädigt.

##### Nullvariante:

Im Falle der Nullvariante verbliebe weiterhin die landwirtschaftliche Ackernutzung, für Naturhaushalt und Landschaftsbild ergäben sich keine Veränderungen zum Bestand. Sonstige Schutzgüter wären weniger betroffen als bei der Durchführung der vorliegenden Planung. Die Nullvariante weist demnach insgesamt geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter gegenüber der geplanten Entwicklung auf.

#### **5. Behandlung der Planungsalternativen**

Die Prüfung von Standortalternativen auf der Flächennutzungsplanebene ist nicht erforderlich.